



Kopie

An die
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
IIB7-4112.429-004/06
ID2-2203.12/15

München, 20.10.2006

**Bauaufsichtliche Behandlung von Brandmeldeanlagen;
Anforderungen an die Alarmübertragung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit wurden an unser Haus mehrere Anfragen zur Behandlung von Brandmeldeanlagen im bauaufsichtlichen Verfahren – insbesondere zur Bedeutung der DIN 14675 "Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb" – auch im Zusammenhang mit dem Aufbau der Integrierten Leitstellen (ILS) in Bayern gerichtet. Wir nehmen dies zum Anlass für nachfolgende Hinweise. Sie sollen bewirken, dass sich die Sicherheit, die durch diese Anlagen erreicht wird, landesweit auf einem vergleichbaren Niveau befindet und im bauaufsichtlichen Vollzug künftig eine weitestgehend einheitliche Behandlung von Brandmeldeanlagen erfolgt. Wir bitten Sie, die unteren Bauaufsichtsbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu informieren.

I. Bauaufsichtliche Behandlung von Brandmeldeanlagen; Anwendung der DIN 14675

Bauaufsichtlich von Bedeutung sind Brandmeldeanlagen, die

- nach einer aufgrund Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBO erlassenen Rechtsverordnung (z. B.: § 16 Garagenverordnung oder § 20 Abs. 2 Nr. 2 Verkaufsstättenverordnung) erforderlich sind;
- im Einzelfall nach Art. 60 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO oder zur Kompensation einer nach Art. 70 Abs. 1 BayBO zugelassenen Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen verlangt werden.

Diese Anlagen sollen auf der Basis der in DIN 14675 (Fassung: November 2003)

- **Abschnitt 5 – Konzept für BMA,**
- **Abschnitt 6 – Planung und Projektierung** (zu 6.2.5.1 siehe jedoch II.) und
- **Abschnitt 7 – Montage und Installation**

enthaltenen technischen Regeln, die als technische Regeln im Sinn des Art. 3 Abs. 2 Satz 4 BayBO betrachtet werden können, errichtet werden.

Im Rahmen der bauaufsichtlichen Behandlung ist dabei Folgendes zu beachten:

1. Die **Qualifikation von Planern und Firmen** sowie deren Nachweis durch Zertifizierung einer akkreditierten Stelle, wie in **Abschnitt 4.2** der DIN 14675 gefordert, ist bauaufsichtlich **nicht verlangt** und somit nicht Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens und Vollzugs. Dies gilt entsprechend für die Passagen aus Abschnitt 5, 6 und 7 der DIN 14675, in denen auf Abschnitt 4.2 verwiesen wird. Entscheidend für die Bauaufsicht ist allein, dass vor der Inbetriebnahme des Gebäudes die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Brandmeldeanlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) vom 03.08.2001 (GVBl S. 593) durch einen verantwortlichen Sachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen geprüft und bescheinigt sind.

2. In **Abschnitt 5.2** der DIN 14675 wird ausgeführt, dass Anforderungen an Aufbau und Betrieb einer Brandmeldeanlage (Schutzziele, Überwachungsumfang, Alarmierungs- und Steuerungsvorgänge) **einzelfallbezogen geklärt und festgelegt** werden müssen. Da jedoch an anderer Stelle (u. a. in Abschnitt 6.1.1) auch auf DIN VDE 0833-2 (derzeitige Fassung: Februar 2004) verwiesen wird, die – im Widerspruch dazu – nicht auf den Einzelfall abstellt, sondern pauschale Vorgaben zu Überwachungsbereichen und deren Abtrennung zu nicht überwachten Bereichen sowie zu Schutzzielen und Steuerungsvorgängen enthält, wird ausdrücklich Folgendes klargestellt:

Fragen konzeptioneller Art, wie etwa

- Schutzziele (Personen- oder Sachschutz, gezielter Schutz von Objekten, etc.),
- Umfang der Überwachungsbereiche (Vollschutz, Teilschutz, Schutz von Fluchtwegen etc.) und ggf. deren bauliche Ausbildung (ob z. B. eine brandschutztechnisch wirksame Abtrennung zu nicht überwachten Bereichen erforderlich ist),
- Art der Melder (manuell/automatisch; Rauchmelder/Wärmemelder; Punktmeldung/Rauchansaugsystem etc.),
- Art der Alarmierung (Fernalarm, Internalarm),
- Lage der Brandmelderzentrale,
- Auslösung bestimmter Steuerungsvorgänge (Brandfallsteuerung von Aufzügen, Öffnen von Rauchabzugs- und/oder Zuluftklappen, Aktivieren optischer und/oder akustischer Signale etc.) über die BMA

sind Gegenstand des auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittenen Brandschutzkonzeptes und damit der für Sonderbauten im Rahmen des Bauantrags vorzulegenden und zu prüfenden Bauvorlagen (s. § 14 Abs. 2 Nr. 6 BauVorIV).

3. Konzeptioneller Art sind auch die Fragen nach der Erforderlichkeit von Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrschrüsseldepots. Die Bereithaltung eines Feuerwehrschrüsseldepots (vgl. DIN 14675 Anhang C) soll bauaufsichtlich nur dann verlangt werden, wenn der Zutritt zum Gebäude und zur Brandmelderzentrale auBerhalb der Betriebszeiten erheblich erschwert ist. Wird im Einzelfall ein Feuerwehrschrüsseldepot als erforderlich erachtet, soll eine m6glichst landkreis-, zumindest jedoch gemeindeweit einheitliche SchlieBung verlangt werden. Sind Feuerwehrlaufkarten erforderlich, sollen sie entsprechend den Anforderungen des **Abschnitts 10.2** der DIN 14675 erstellt werden.

4. Zu **Abschnitt 7 – Installation des Leitungsnetzes** wird ergAnzend auf die in Bayern als Technische Baubestimmung eingefuhrte Richtlinie uber brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR – 2000) nebst Anlage 3.7/01 (Nr. 11 der Bekanntmachung vom 03.12.2001, AllMBI S. 777, 779 und 790) verwiesen.

5. - **Abschnitt 8 – Inbetriebsetzung**,
- **Abschnitt 9 – Abnahme** und
- **Abschnitt 11 – Instandhaltung**
der DIN 14675 sind **nicht Gegenstand des bauaufsichtlichen Vollzugs**.
Die in Abschnitt 9 beschriebene Abnahme ist privatrechtlicher Natur und nicht gleichzusetzen mit der fUr die Bauaufsicht relevanten Prufung und Bescheinigung der Anlage im Sinne der SPrufV.

6. Dem Bauherrn soll – je nach Gr6Be und KomplexitAt des GebAudes und der Brandmeldeanlage – durch einen Hinweis im Genehmigungsbescheid empfohlen werden, ggf.
- den verantwortlichen SachverstAndigen fUr die Prufung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen (siehe Nr. 1) fruhzeitig hinzuzuziehen und
- an dem vereinbarten SPrufV-Termin auch die fUr die Gemeinde und/oder den Landkreis zustAndigen Fuhrukrafte der Feuerwehr zu beteiligen.

II. Anforderungen an die Alarmübertragung

Für die Alarmübertragung bitten wir, die folgenden Hinweise zu beachten und, soweit erforderlich, künftig in die Baugenehmigungsbescheide aufzunehmen.

Die DIN 14675 nennt in **Anhang A** (normativ) drei mögliche Verbindungsarten, die gleichermaßen geeignet und zulässig sind:

- **A2.a:** Festverbindung ("stehende Verbindung") ohne zweiten Übertragungsweg
- **A2.b:** ISDN-D-Kanal/X.25-Netz ("bedarfsgesteuerte Verbindung") **und** zweiter Übertragungsweg über ISDN-B-Kanal,
- **A2.c:** Festnetzzugang analog oder ISDN ("bedarfsgesteuerte Verbindung") **und** zweiter Übertragungsweg über separate Trasse (z.B. Mobilfunk).

Die Datenprotokolle der Alarmübertragungseinrichtungen der Brandmeldeanlagen sollen aus Gründen der Bereithaltung einheitlicher Alarmempfangseinrichtungen der VdS 2465, Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldeanlagen, Version 2, entsprechen.

Die Weiterleitung des Alarms einer Brandmeldeanlage erfolgt

- von einer Alarmübertragungseinrichtung (AÜE) im Gebäude, die von der Brandmeldeanlage angesteuert wird,
- über einen Übertragungsweg (z. B. das öffentliche Telekommunikationsnetz)
- zu einer Alarmempfangseinrichtung (AEE) z. B. in einer behördlich benannten alarmanlösenden Stelle¹.

Die vom Staatsministerium des Innern verfolgte Zielvorstellung für die Weiterleitung sieht vor, dass in der Regel Brandmeldungen von bauordnungsrechtlich ver-

¹ Behördlich benannte alarmanlösende Stellen (die die Feuerwehren alarmieren) sind:

- **bis zur** Inbetriebnahme der jeweiligen Integrierten Leitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ILS) die Feuerwehr-Einsatzzentralen (ständig besetzte). Vorübergehend gelten entsprechend den bestehenden örtlichen Verhältnissen die hierfür bestimmten Polizeidienststellen noch als behördlich benannte alarmanlösende Stellen. Dabei kann, bedingt durch die Polizeireform, eine ggf. kostenpflichtige, temporäre Umschaltung der BMA auf eine übergeordnete Polizeidienststelle erforderlich werden.
- **nach** Inbetriebnahme der jeweiligen ILS nur diese selbst (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Einführung Integrierter Leitstellen vom 25. Juli 2002, GVBl S. 318).

langten Brandmeldeanlagen automatisch an eine behördlich benannte alarmauslösende Stelle weitergeleitet werden (s. IMS Nr. ID5-2203.15 vom 21.04.1995). Auch nach DIN 14675 Abschnitt 6.2.5.1 ist bei Fernalarm die automatische Weiterleitung an die behördlich benannte alarmauslösende Stelle sicherzustellen.

Bis zur Einführung der jeweiligen Integrierten Leitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung als behördlich benannte alarmauslösende Stelle hält das Staatsministerium des Innern als Ausnahme auch die Aufschaltung auf ein privates Unternehmen für vertretbar.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass

- es sich bei diesem Unternehmen um einen zuverlässigen Betrieb mit einer ständig besetzten Stelle handelt – z. B. ein VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen mit einer Notruf- und Serviceleitstelle (vgl. auch: <http://www.vds.de/Fachservice>)

und

- dieser Betrieb die für das Objekt örtlich zuständige alarmauslösende Stelle über den Notruf 112 (über Festnetz oder Mobilfunk) unmittelbar erreichen kann.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 31.12.2005 (AIIMBI S. 540), Abschnitt 2.3.7, ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

Innerhalb der oben beschriebenen Grenzen soll der Bauherr bzw. Betreiber die Frage der Aufschaltung in eigener Verantwortung entscheiden können. Er soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass mit der Entscheidung, die Brandmeldeanlage auf eine private ständig besetzte Stelle aufzuschalten, auch die Verantwortung dafür, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und dass diese Art der Alarmierung mit dem Brandschutzkonzept vereinbar ist, bei ihm liegt.

III. Bestehende Brandmeldeanlagen

Bei bestehenden Brandmeldeanlagen, die auf eine behördlich benannte alarmauslösende Stelle aufgeschaltet sind, wird sich im Zuge des Aufbaus der Integrierten Leitstellen die Frage nach einer Umschaltung der Brandmeldeanlage auf diese stellen. Auch durch die Polizeiorganisationsreform kann es erforderlich werden, dass Brandmeldeanlagen, die auf Polizeidienststellen aufgeschaltet sind, auf eine andere Stelle umgeschaltet werden müssen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung soll der Bauherr bzw. Betreiber in diesem Fall wie oben unter II. dargestellt verfahren können. Sofern er auf eine andere ständig besetzte Stelle umschalten will, eine **bestehende Baugenehmigung durch entsprechende Auflage** jedoch die direkte Aufschaltung auf die behördlich benannte alarmauslösende Stelle verlangt, ist ein entsprechender **Änderungsantrag** zu stellen. Sofern er weiterhin unmittelbar auf die behördlich benannte alarmauslösende Stelle aufschalten will, wird seine Anlage nach Inbetriebnahme der Integrierten Leitstelle auf diese umgeschaltet. Gleiches gilt für Umschaltungen aufgrund der Polizeiorganisationsreform. Diese Umschaltung ist Angelegenheit der Betreiber der Brandmeldeanlagen, ihrer Vertragsunternehmen und der jeweiligen Träger der Integrierten Leitstellen.

IV. Ausblick

Das Staatsministerium des Innern wird die Entwicklung der unter II. beschriebenen Ausnahmeregelung verfolgen und zu gegebener Zeit einen Erfahrungsbericht erstellen. Aus diesem Grund werden die Bauaufsichtsbehörden gebeten, eine Liste zu führen über die ab Erhalt dieses Schreibens genehmigten Brandmeldeanlagen (im Sinne von I.) und die Stellen, auf die sie jeweils aufgeschaltet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Schuster
Ministerialdirektor